

den vom Vorstande der Zoll- und Steuer-Direktion zu bezeichnenden Beamten zu erfolgen.

Die Prüfungszeugnisse sind nach den Mustern A und B auszufertigen.

§ 4. Die mündlichen Prüfungen sind im Allgemeinen nicht öffentlich. Dem Vorsitzenden ist jedoch überlassen, einzelnen Beamten der Zoll- und Steuer-Verwaltung auf Ansuchen den Zutritt zu gestatten.

§ 5. Die bei der Prüfungs-Commission vorkommenden Kanzlei-Geschäfte besorgt das Kanzlei-Personal der Zoll- und Steuer-Direktion.

§ 6. Die Auswärtigen Mitglieder der Prüfungs-Commission beziehen für die Reisen zur Theilnahme an den mündlichen Prüfungen, sowie an Konferenzen, zu denen sie von dem Vorstande der Zoll- und Steuer-Direktion einberufen worden sind, Tagegelder und Reisekosten-Bergütungen nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Liquidationen sind von dem jeweiligen Vorsitzenden, beziehentlich von dem Vorstande der Zoll- und Steuer-Direktion zu signiren. Die Zahlung erfolgt auf Anweisung der Zoll- und Steuer-Direktion durch dasjenige Haupt-Amt, bei welchem oder in dessen Bezirke das Commissions-Mitglied angestellt ist.

Generalverordnung, das Verfahren bei der Aushändigung, Ausfertigung und Einsendung der schriftlichen Prüfungsarbeiten betreffend

(Nr. 5723 A) vom 3. Oktober 1892.

Zur Ausführung von § 17 jet. 29 der Verordnung vom 23. Juli 1892 wird mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums Folgendes verordnet:

1. Die Aushändigung der Aufgaben zu den schriftlichen Prüfungs-Arbeiten an den Prüfungs-Kandidaten erfolgt durch den Hauptamts-Vorstand oder dessen Stellvertreter. Über die Aushändigung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dem Prüfungs-Kandidaten ist stets nur die jeweilig von ihm zu bearbeitende Aufgabe auszuhändigen; die übrigen sind inzwischen in sicherer Verwahrung zu behalten.

Vor Kurzem sind in Stettin folgende Kollegen gestorben: der Provinzialsteuersecretär Kotterberg, der Hauptamts-Assistent Kehr (früher in Osche und Cassel) und der erst im Sommer v. J. in diese Stellung beförderte Hauptamts-Assistent Däge.

Den Vernehmen nach werden in der Provinz Pommern, wo z. B. noch sämtliche im Jahre 1888 errichtete Ober-Kontrolle-Assistenten-Stellen fortbestehen, mit dem Etatsjahr 18^{94/95} diejenigen in Bahn, Löcknitz und Pencum eingehen und dafür neue Ober-Controleen im Pencum und Bahn geschaffen werden.

Am 1. Januar d. J. befanden sich 15 Regierungs-Räthe und Assessoren in der Stellung von Hauptamts-Dirigenten, während sich zu demselben Zeitpunkt kein einziger Regierungs-Assessor mehr als Ober-Kontrolleur an der Grenze befand.

2. Die Tage, an welchen die schriftlichen Arbeiten anzufertigen sind, bestimmt der Hauptamts-Vorstand. Demselben bleibt überlassen, hierbei auf etwaige Wünsche des Prüfungs-Kandidaten Rücksicht zu nehmen.

3. Die Beaufsichtigung des Prüfungs-Kandidaten während der Ausfertigung der schriftlichen Arbeiten hat durch den Hauptamts-Vorstand oder einen von diesem beauftragten, dem Kandidaten im Dienstrange übergeordneten Beamten zu geschehen. Nach Bedarf ist für einen Wechsel in der Person des Aufsichtsführenden Sorge zu tragen. Es ist nicht zulässig, den Kandidaten ohne weitere Überwachung in ein Zimmer einzuschließen.

Der überwachende Beamte hat darauf zu achten, daß der Kandidat bei Ausfertigung der Prüfungs-Arbeiten andere Hilfsmittel als die einschlagenden gesetzlichen oder regulativmäßigen Bestimmungen oder die sonst etwa bei Stellung der Aufgabe ausdrücklich nachgelassenen Unterlagen nicht benutzt. Die benötigten Gesetze u. s. w. sind dem Kandidaten in den amtlichen Textausgaben aus der hauptamtlichen Bibliothek zur Verfügung zu stellen. Die Benutzung von Handausgaben mit Anmerkungen, Kommentaren und dergleichen ist unstatthaft.

4. Die Arbeiten sind halb gebrochen auf weisses Papier zu schreiben und, soweit nötig, mit Blattzahlen zu versehen.

Nach Ablauf der für die Bearbeitung einer Aufgabe bestimmten Maximalzeit ist die Arbeit an den aufsichtsführenden Beamten abzuliefern, ohne Unterschied, ob dieselbe fertiggestellt ist oder nicht. Hat der Kandidat zunächst ein Konzept angefertigt oder begonnen, die Reinschrift aber nicht beendigt, so ist auch das Konzept mit abzuliefern.

Über die Ablieferung jeder Arbeit ist ebenfalls ein Protokoll aufzunehmen.

Die Einsendung sämtlicher Arbeiten eines Prüfungs-Kandidaten und der zugehörigen Protokolle an die Zoll- und Steuer-Direktion hat gleichzeitig nach Ablieferung der letzten Arbeit zu erfolgen. In dem Begleitberichte ist von dem Hauptamts-Vorstande zu bestätigen, daß die Arbeiten unter steter Aufsicht in der vorgeschriebenen Zeit und ohne Benutzung unerlaubter Hilfsmittel angefertigt worden sind. (Forts. folgt.)

Aus dem Supernumerariat hervorgegangene und 1888 ernannte Hauptamts-Assistenten in einer Provinz haben durch Anfrage in andern Provinzen festgestellt, daß hier jüngere Collegen ihnen im Gehalt bis zu 400 M voraus sind! aufsichts der Einführung der Dienstalterszulagen werden sie es Jahre lang auch noch bleiben,

Die als com. Grenz-Aufseher fungierenden Herren Steuer-Supernumerare ersuchen wir uns ihre definitive Anstellung als Aufseher gefl. mittheilen zu wollen. Da letztere in den einzelnen Provinzen nach verschiedenen Zeiträumen erfolgt, es den Interessenten aber wünschenswerth sein wird zu erfahren, wie gut oder schlecht sie den Collegen in anderen Provinzen gegenüber stehen, so beabsichtigen wir, hin und wieder in der Umschau entsprechende Nachrichten allgemeinen Inhalts zu veröffentlichen.

Verschiedenes.

Personal-Nachrichten.

Neueste Nachrichten.

Verliehen: den Regierungsräthen und Siempelsiskalen Kleine in Cassel und Wagner in Breslau der Charakter als Geheimer Regierungsrath.
versetzt: der Steuer-Inspektor Scholz in Rosenberg O. S. nach Emmerich, der Hauptamts-Assistent Niedenführ in Kandzin nach Breslau.

Bremen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Preußen

pensioniert: der Obersteuerinspektor, Steuerrath Hahn in Braunsberg;
befördert oder versetzt: der Bahnhofsvorsteher Stockfisch in Königsberg
zum Oberinspektor in Braunsberg, der Oberkontrollistent Eitner
in Widminnen zum Obergrenzkontrolleur in Czymochken, der
Obersteuerkontrolleur Voigt in Mohrungen in gleicher Eigenschaft